

MODUL 5 : DATENSCHUTZ IM JOURNALISMUS

Was darf man im Journalismus, was nicht?

Infoblatt:

Journalistinnen und Journalisten haben besondere Rechte

Sie müssen sich an das
“Recht am eigenen Bild”
 halten
 (§22 KunstUrhG)

ABER

Es gibt geregelte
 Ausnahmen

- zeitgeschichtliche Ereignisse
- öffentliche Veranstaltungen
- Demonstrationen

(§23 KunstUrhG)

Müssen ihre Quellen nicht
öffentlich machen, noch mit
 Justiz oder Polizei teilen
(Zeugnisverweigerungsrecht)
 (§53 StPO)

=

Quelle darf geschützt werden,
 vor allem, wenn durch die
 Offenlegung eine Gefahr für
 die Quelle entstehen könnte

Pressekodex = Ist ein Regelwerk des Deutschen Presserates der mit den Presseverbänden ausgearbeitet wurde. Es ist **kein** Gesetz! Es ist eine Selbstverpflichtung der Presse.

- **Richtigstellung (Korrekturen von früheren Nachrichten müssen nachvollziehbar und klar erkennbar sein)**
- **Sorgfalt und Wahrheitsüberprüfung**
- **Berufsgeheimnis wahren (Privatsphäre und Quellen schützen und keine Informanten ohne Zustimmung preisgeben)**
- **keine Diskriminierung**
- **Trennung von Werbung und Journalismus (Journalistinnen und Journalisten müssen frei von wirtschaftlichen Interessen berichten können)**
- **Achtung der Menschenwürde**